

# **Organspende nach Suizidhilfe (OSnS)**

Bestandesaufnahme zur Rechtslage in der Schweiz

Rechtsgutachten (Executive Summary) zuhanden der  
Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW)

erstattet durch

Prof. Dr. iur. utr. Brigitte Tag und Prof. Dr. iur. Thomas Gächter  
sowie Carolin Ehrentraut, MLaw und Elias Gaberthüel, MLaw

Kompetenzzentrum Medizin - Ethik - Recht Helvetiae (MERH)  
und  
Lehrstuhl für Staats-, Verwaltungs- und Sozialversicherungsrecht,  
Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich

## Executive Summary – Deutsch

Das Rechtsgutachten «Organspende nach Suizidhilfe (OSnS), Bestandesaufnahme zur Rechtslage in der Schweiz» hat zum Ziel, die rechtliche Gesamtsituation betreffend OSnS in der Schweiz zu klären.

Im Sinne einer neutralen Bestandesaufnahme werden die folgenden Gutachtensfragen bzw. offenen Punkte in Bezug auf die OSnS untersucht:

1. Zulässigkeit von assistiertem Suizid im Spital (räumlich/organisatorisch);
2. Vereinbarkeit der OSnS mit Bundesrecht und mit kantonalen Gesetzen;
3. Analyse der divergierenden spitalinternen Weisungen (Auswahl, darunter Universitätsspitäler der Romandie und der Deutschschweiz);
4. Herausarbeitung der rechtlich zu beachtenden Punkte bei der Durchführung des assistierten Suizids im Spital ohne OSnS (z.B. stationäre Patienten auf der Palliativ- oder der Intensivstation) oder bei separatem Spitaleintritt für einen assistierten Suizid mit nachfolgender OSnS;
5. Klärung der Mitwirkungsbefugnisse und -pflichten des Spitalpersonals am assistierten Suizid und an OSnS (Abklärung Urteilsfähigkeit/Spendewille, Dokumentation, Verschreibung NaP, Legen des intravenösen Zugangs bzw. Einnahme von NaP, etc.);
6. Darlegung der rechtlichen Vorgaben und Praktikabilität bezüglich agT-Verfahren bei OSnS;
7. Klärung der juristisch relevanten Punkte bei der Übernahme gewisser Rollen von Spital, Spitalpersonal, Kanton, Behörden, Swisstransplant/Organspende-Koordinator:innen, Sterbehilfeorganisationen – soweit möglich und im Rahmen des Gutachtens machbar.
8. Kann bei OSnS ausgeschlossen werden, dass die ärztliche Suizidhilfe mit anschliessender Organspende nicht unter den Aspekt fällt, dass sie unter «selbstsüchtigen Motiven» erfolgt?

Die OSnS erfordert aufgrund verschiedener Parameter, u.a. der Ischämiezeit, die Durchführung des assistierten Suizids in einem Entnahmespital. Wird OSnS praktiziert, sind im Spital angestellte Gesundheitsfachpersonen in die Suizidhilfe involviert, da die sterbende Person spätestens ab Eintreten des Kreislaufstillstandes beobachtet und untersucht werden muss. Das führt nicht nur zu einer Medikalisierung der Suizidhilfe, sondern stellt zugleich einen grundlegenden Paradigmenwechsel dar, weil die Suizidhilfe heute nur unter engen Bedingungen im Spital durchgeführt wird. Zudem können die ebenfalls durchzuführenden forensischen Abklärungen im Rahmen des aussergewöhnlichen Todesfalls (agT) den Anschein erwecken, der Staat sei aktiv in die Suizidhilfe involviert.

Fehlen klare rechtliche Vorgaben, besteht das Risiko rechtlicher Unsicherheiten oder Lücken. Um solche bestehenden rechtlichen Lücken bei der OSnS zu eruieren, betrachtet das Gutachten zunächst die Rechtsgrundlagen zur Organspende (B.II) sowie zur Suizidhilfe (B.III). Anschliessend untersucht das Gutachten die Kombination der

Organspende und Suizidhilfe und prüft die Vereinbarkeit der OSnS mit dem geltenden Recht, die Mitwirkungsbefugnisse und -pflichten bei einer OSnS im Spital sowie das Vorgehen bei einem agT in Bezug auf die OSnS (B.IV).

Im Gutachten wurden die folgenden Ergebnisse zu den einzelnen Punkten erarbeitet:

### *1. Zulässigkeit von Suizidhilfe im Spital*

Die Durchführung von Suizidhilfe im Spital ist nicht per se verboten. Das Bundesrecht enthält aber keine spezifischen Vorgaben dazu. Weil kein Recht auf staatliche Mithilfe am Suizid und keine spezifische bundesrechtliche Rahmenregulierung besteht, können jedoch u.a. das kantonale Recht oder spitalinterne Weisungen Einschränkungen vorsehen oder die Suizidhilfe im Spital verbieten.

### *2. Vereinbarkeit der OSnS mit Bundesrecht und kantonalem Recht*

Die OSnS ist grundsätzlich mit dem geltenden Bundesrecht vereinbar, sofern insbesondere folgende Punkte in der Ausgestaltung der OSnS kumulativ beachtet werden:

- Der Wunsch nach OSnS stammt von der suizidwilligen Person.
- Die gerichtete postmortale Spende ist für die OSnS klar reguliert.
- Das an der Suizidhilfe beteiligte Personal ist von den am Organspendeprozess beteiligten Personen faktisch und rechtlich getrennt.
- Die Spitäler oder andere staatliche resp. staatlich finanzierte Akteure bewerben OSnS nicht.
- Die Kosten für die Suizidhilfe werden nicht vom Spital, sondern von der suizidwilligen Person oder sonstigen, mit der Organspende weder direkt noch indirekt befassten Personen getragen.

Auch mit dem kantonalen Recht ist die OSnS vereinbar, soweit nicht kantonale oder spitalinterne Regulierungen die Durchführung von Suizidhilfe auf dem Spitalgelände ausschliessen.

### *3. Analyse der divergierenden spitalinternen Weisungen*

In den Schweizer Spitälern existieren grundsätzlich zwei Arten von internen Suizidhilfeweisungen: solche, die im Rahmen einer Ausschlussregelung Suizidhilfe auf dem Spitalgelände im Grundsatz oder komplett verbieten (z.B. Inselspital, LUKS, USB) und solche, die sie zulassen und konkret regeln (z.B. CHUV, HUG, USZ).

### *4. Durchführung des assistierten Suizids im Spital ohne OSnS oder bei separatem Spitaleintritt für einen assistierten Suizid mit nachfolgender OSnS*

Bei der Durchführung des assistierten Suizids im Spital ohne OSnS sind rechtlich zunächst dieselben Bestimmungen zu beachten wie bei dessen Durchführung ausserhalb des Spitals, insbesondere also die strafrechtliche Regelung des Art. 115 StGB. Kantonale Regelungen zur Suizidhilfe sind zu beachten. Tritt eine suizidwillige Person für einen assistierten Suizid mit nachfolgender OSnS ein, sind vorab grundsätzlich dieselben Bestimmungen zu beachten wie beim assistierten Suizid im Spital. Kantonale

Bestimmungen oder spitalinterne Richtlinien könnten jedoch vorsehen, dass ein separater Spitaleintritt für OSnS nicht oder nur unter gewissen Bedingungen möglich ist.

#### *5. Befugnisse und Pflichten des Spitalpersonals*

Die bundesgesetzlichen Berufspflichten nehmen nicht explizit Stellung zur Teilnahme des Spitalpersonals an assistierten Suiziden oder der OSnS. Das Spitalpersonal kann auf Grundlage u.a. der Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht verpflichtet werden, sich an der Suizidhilfe zu beteiligen. Eine freiwillige Teilnahme ist bei Beachtung der geltenden rechtlichen Regelungen und der einschlägigen Richtlinien der SAMW, die Teil des ärztlichen Standesrechts sind, grundsätzlich möglich. Bei der Abgabe von tödlichen Mitteln durch die Ärzteschaft sind zusätzlich heilmittel- und betäubungsmittelrechtliche Vorgaben zu beachten, soweit sie im konkreten Fall anwendbar sind. Das kantonale Recht sieht im Rahmen der Mitwirkung teilweise ausdrücklich weitere Pflichten und Rechte für das Gesundheitspersonal vor. Insbesondere schreiben die Kantone Waadt und Wallis eine personelle Trennung zwischen dem behandelnden und dem an der Suizidhilfe mitwirkenden Personal vor. Diese sollte bei der OSnS im Allgemeinen beachtet werden. Die spitalinternen Richtlinien regeln Detailfragen wie z.B. die Zuständigkeit für die Abklärung der Urteilsfähigkeit.

#### *6. Aussergewöhnlicher Todesfall (agT) und OSnS*

Der Tod infolge Suizidhilfe und damit auch infolge OSnS gilt als agT. Bei einem agT muss von der Staatsanwaltschaft eine Legalinspektion am Leichnam angeordnet werden. Ob eine vorzeitige prämortale Legalinspektion zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten aus Art. 253 Abs. 1 StPO ausreicht, ist strittig, wenngleich die Praxis so verfährt.

#### *7. Rollen externer Akteure*

Für die allfällige Durchführung der OSnS ist die enge Zusammenarbeit zwischen allen Akteuren zentral. Spital, Spitalpersonal inkl. Organspendekoordinatorinnen und -koordinatoren, Suizidhilfeorganisationen, Swisstransplant, Strafverfolgungsbehörden etc. müssen im Rahmen der OSnS sowohl ihre bestehenden Rollen im Organspende- und im Suizidhilfeprozess wahrnehmen resp. evaluieren und im Rahmen der Gesetze neu definieren. Dies gilt auch für sich allenfalls neu stellende Aufgaben, die sich erst bei der Implementierung zeigen würden.

#### *8. Ausschluss von «selbstsüchtigen Motiven» bei der ärztliche Suizidhilfe mit anschließender Organspende?*

Die OSnS kann strafrechtliche Bedeutung im Sinne von Art. 115 StGB entfalten. Um eine strafrechtlich relevante Beeinflussung der suizidwilligen Person zu vermeiden, ist es unabdingbar, dass die suizidwillige, urteilsfähige Person den Wunsch nach OSnS selbstbestimmt fasst und erklärt. Um selbstsüchtige Motive Dritter auszuschliessen, müssen strikte organisatorische Vorgaben wie die klare Trennung der Mitwirkung am assistierten Suizid und der Entnahme resp. Implantation des Organs eingehalten werden. Auch dürfen den mitwirkenden Personen keine sonstigen materiellen oder immateriellen Vorteile aus dem assistierten Suizid erwachsen. Eine flankierende Massnahme

könnte das Verbot der Werbung für eine OSnS sein, eine weitere die klare Regulierung von postmortalen gerichteten Spenden.